Merkblatt





An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen.

1. Sorgfalt beim Betrieb

Die Betriebsanweisungen und behördlichen Zulassungen für die Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art, Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unterrichten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Vor dem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge die Behälter aufnehmen können und ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlagen nicht beurteilen kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4. Wartung durch Fachbetriebe

Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten dürfen ab einer bestimmten Gefährdungsstufe der Anlage nur von Fachbetrieben nach Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt werden. Reste von wassergefährdenden Stoffen und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5. Prüfung von Anlagen durch Sachverständige

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

7. Schaden melden

Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

Polizei	Feuerwehr	Untere Wasserbehörde
Telefon	Telefon	Telefon
	<u> </u>	

^{*} nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung -ThürVAwS)